

euregioTAX - Postfach 2147 - 48411 Rheine

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Ansgar Cordes
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
-Niederl. Steinfurt-

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Andreas Liedmeyer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
-Niederl. Münster-

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Timo Leusing
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Brigitte Kofort
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Claudia Cordes
Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)

Renate Pingel
Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)
-Niederl. Emsbüren-

Dipl.-Kauffrau
Olga Leusing
Steuerberaterin (ang. §58 StBerG)

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Daniela Ossendorf
Steuerberaterin, Fachberaterin Intern.
Steuerrecht (ang. §58 StBerG)

In Kooperation mit:

EUREGIO Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ansprechpartner
Heidi Hagemeister

Unsere Zeichen
ha/te - 90000 - 401367

Tag
14.07.2022

Energiepreispauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerentlastungsgesetz 2022 enthält unter anderem eine Energiepreispauschale (EPP) von € 300,00, die die Belastungen aufgrund gestiegener Energiepreise abmildern soll.

Anspruchsberechtigt sind alle unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die im Jahr 2022 Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit oder
- **nichtselbständiger Arbeit aus einer aktiven Beschäftigung**

erzielen. Die EPP steht dabei jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu.

Grundsätzlich wird die Energiepreispauschale mit der Einkommensteuer für das Veranlagungsjahr 2022 festgesetzt und auf die Einkommensteuer angerechnet. Sie muss nicht gesondert beantragt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz muss der Arbeitgeber tätig werden:

Er muss die EPP im September 2022 an seine Arbeitnehmer auszahlen (Zufluss beim Arbeitnehmer), wenn diese exakt am 1. September 2022 (Änderungen davor und danach bleiben unberücksichtigt)

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen,
- in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt und
- der Arbeitgeber Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt.

Jeder Arbeitgeber muss (insbesondere bei geringfügig Beschäftigten) prüfen, für welche Arbeitnehmer er die

Sitz:
48431 Rheine
Albert-Einstein-Str. 6

Zweigniederlassungen
48565 Steinfurt
Bahnhofstr. 35

48147 Münster
Hoyastr. 18

48488 Emsbüren
Dahlhok 20

Kommunikation:
Tel. 05971 9723-0
Fax 05971 9723-23

mail@euregiotax-rheine.de
www.euregiotax-rheine.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Essen, PR 4375, Sitz Rheine
Steuernummer: 311/5049/4005
Gläubiger ID: DE07ZZZ00000433724

Stadtsparkasse Rheine
BIC (SWIFT) WELADED1RHN
IBAN DE26 4035 0005 0002 0480 23

Volksbank Münsterland Nord eG
BIC (SWIFT) GENODEM1IBB
IBAN DE46 4036 1906 4303 3988 00

EPP von € 300,00 auszahlen muss.

Er wird mit der Auszahlung der EPP aber **nicht belastet**, da die Lohnsteuer entsprechend gemindert wird.

Die Arbeitnehmer erhalten die EPP von € 300,00 brutto. Der Betrag ist steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.

Einen **Formulierungsvorschlag zur Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses geringfügig Beschäftigter** fügen wir diesem Schreiben bei und finden Sie auf unserer Homepage unter www.euregiotax-rheine.de → Download → euregioTAX → Lohnbuchführung.

Bitte beachten Sie:

Ohne eine solche schriftliche Bestätigung der geringfügig Beschäftigten darf die EPP nicht ausgezahlt werden.

Der Arbeitgeber muss sich rechtzeitig um die Bestätigungen kümmern.

Sofern wir mit der Lohnabrechnung beauftragt sind, werden wir bei den Lohnsteuerklassen 1 bis 5 die EPP automatisch berücksichtigen.

Bei geringfügig Beschäftigten müssen uns die Erklärungen bis spätestens 10. August 2022 vorliegen. Spätere Änderungen zum 1. September 2022 teilen Sie uns bitte sobald wie möglich mit.

Bei Arbeitnehmern in Elternzeit muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch Vorlage des Elterngeldbescheids nachweisen, dass er im Jahr 2022 – zumindest zeitweise – Elterngeld bezieht.

Ohne einen solchen Nachweis darf die EPP nicht ausgezahlt werden.

Stellt sich für den Arbeitgeber später heraus, dass die EPP **zu Unrecht ausgezahlt** wurde, hat der Arbeitgeber die EPP vom Arbeitnehmer zurückzufordern und die Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren.

Stellt sich für den Arbeitgeber später heraus, dass die EPP **zu Unrecht nicht ausgezahlt** wurde, hat der Arbeitgeber die EPP spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für 2022 auszus zahlen und sich diese sodann über eine Korrektur der Lohnsteuer-Anmeldung zurückzuholen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gern mit Auskünften zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

-Ihre euregioTAX-